ftellung von Schlammfängen zwifden ben Gruben und Strafenichleußen ober in fonft geeigneter Beife bafür Gorge gu tragen, bag mit bem abfliegenben Baffer nicht auch zugleich fefte Excremente in Die Straffenichleußen eingeführt werben. Die Entleerung ber Gruben in Grunbstüden mit Baterclofet-Ginrichtung von bemjenigen Inhalte berfelben, melder in die Strafenichleußen nicht abgeführt werben fann und barf, ingleichen bie Reinigung ber Schlammfange und ber an Stelle ber Letteren fonft genehmigten Einrichtungen unterliegt ben Bestimmungen bes gegenwärtigen Regulative.

§ 9. Die Räumungs- und Ausführungsfoffen find nach ber Cubitelle ber in ben Gruben befind: lichen Maffen zu berichtigen. Reiner ber conceffios nirten Exportunternehmer barf, bafern ibm ber Dunger iberlaffen wirb, bei Strafe bes zehnfachen Betrage bes zuviel Erhobenen mehr Roften berechnen, als in bem bom Stabtrathe unter Berudfichtigung ber Claffification ber Gruben (vergl. § 10) feftgeftellten und öffentlich befannt gemachten Tarif für julaffig erkannt worden ift. Trinkgelber ober fonflige Bergütungen ju verlangen, ift ben Auffehern und Arbeitern bei fofortiger Entlaffung und fonftiger Beftrafung verboten Goll eine Ueberlaffung bes Düngers an ben Exportunternehmer nicht fattfinben, fo ift eine besondere Uebereinfunft mit bem Let: teren ju treffen.

§ 10. Bur Beauffichtigung bes Räumungeges ichaftes im Allgemeinen und bes Grubenbungers Exportes insbesonbere ift außer bem gesammten flabtis fchen Executivpersonale noch ein besonderer Beamter angefiellt, bem neben ber allgemeinen Ditbeauffich= tigung noch bie fpezielle Uebermachung ber gefamm: ten Räumungsapparate einschließlich bes Bugviebes und ber sonftigen Bubehörungen an Baulichkeiten, Brunnen 2c., sowie bie regelmäßige Bermittelung ber täglichen Räumungsrapporte und endlich bie Bührung eines fpeziellen Berzeichniffes über fammtliche Gruben ber Stadt, sowohl Dünger- ale Latrinengruben obliegt. Diefes nurgebachte Bergeichniß, in welchem namentlich bie Dungergruben nach ihrem umfange und ihrer fonftigen Beschaffenheit unter Berudfichtigung ber etwa vortommenben baulichen Beranderungen ju notiren, fowie in Beziehung auf bie größere ober geringere Schwierigfeit ber Raumung zu claffificiren find, bat zugleich bei vortommenden Differengen über Berechnung ber Exports löhne 2c. ale Unterlage zu bienen, und liegt es baber im Intereffe ber Sausbefiger, bem fraglichen Beamten vortommenben Falles bereitwilligft bie nos thige Ausfunft gu geben.

§ 11. Bum Erport von Latrinenfäffern bebarf es jur Beit zwar feiner behördlichen Conceffion; bie Ausschaffung barf jeboch in ben Monaten 3a: nuar, Februar, Marg, April, September, October, November und December nur von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr fruh und in ben Monaten Mai, Juni, Juli und August nur von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr früh erfolgen. Die Räume sowohl, in welchen fich bie Latrinenfäffer befinden, als auch lettere felbft, find fiets reinlich zu halten. Die Faffer muffen luftund mafferbicht fein; bas Spundloch barf nicht mit Strob zugeftopft, fonbern muß beim Transport ebenfo wie bei ber Aufbewahrung im Gebaube mit einem wohleingepaßten Spunde ober Dedel gut verfoloffen fein.

§ 12. Die Ausfuhr von Stallbunger jeber Art ift in ber Beit bom 16. April bis 80. September nur von 8 Uhr Abends bie 8 Uhr früh, in ben übrigen Monaten aber bon 7 Uhr Abends bis 9 Uhr

früh gestattet. § 13. Buwiberhandlungen gegen biefes Regulativ merben mit Belbbuge bis gu 20 Thalern ober verhaltnigmäßiger Gefängnifffrafe geahnbet und zwar nicht allein an ben concessionirten Unternehmern, beziehentlich ben betreffenben Bereinsvorftanben, fonbern auch an ben mit ber Raumung beschäftigten Auffehern und Arbeitern, fowie an ben Sauswirthen, beren Sausmannern und Bevollmächtigten und überhaupt allen Berfonen, benen bie Befolgung gegen. wärtigen Regulativs obliegt. Für ben Fall, bag Die concessionirten Unternehmer ben Anordnungen des Stadtraths ober überhaupt ihren Berpflichtungen nachzutommen aus irgend einer Urfache unterlaffen follten, ift ber Stabtrath noch außerbem ermächtigt, bie Räumungsapparate und Utenfilien aller Art, einschließlich bes Bugviebes, mit Beichlag zu belegen und mit biefen bas Räumungsgeschäft auf Rofien bes renitirenden Theiles auszuführen. Bet. b. Stadtraths v. 14. Januar 1871.

Tarif für Ränmunge- und Ansführungetoften ber in den Dungergruben befindlichen Daffen.

Die Berechnung biefer Roften erfolgt v. 1. Januar 1872 an nach bem Rubitmeter ber in ben Gruben befindlichen Maffen und zwar:

1. bei folden Gruben, bis an welche mit ben Pferben unb Raumungegerathichaften gefah. ren werben fann . . . 2. bei folden Gruben, mo bies

—Thir. 19Ngr. —Pf

nicht geschehen fann . . . 3. bei folden Gruben, beren Buganglichfeit u. Räumung mit besonderen Schwierigkeiten verbunben ift, g. B. Stufen 2c., nach Berhältniß biefer Schwierigfeiten à Aubifelle bis . . . 1

4. bei folden Gruben, beren Räumung in ber Zeit bom 1. Mai bis mit 31. August zur Dachtzeit zu erfolgen bat, finb bie Roften um 50 Prozent gu

erhöben . 5. Dagegen bleiben bie Erportlöhne bei Ausfuhr bon Las trinen unverändert unb. zwar bie Ruhre von 1-3 Faß bie Rubre von 4-5 Faß

bie Fuhre von 6 Fag. (Der früher berüdfichtigte Unterschieb reinem und gemischten Grubeninhalt findet bei Berechnung ber Grubenräumungslöhne fünftighin nicht mehr ftatt.)

VIII. Straßenpolizei betreffend. (S. beshalb auch die ficherheitspolizeilichen Bestimm. ungen sub A.)

1) Das Aufstellen von Laftwagen jeber Art, wie es feither auf bem Antonsplate miß: bräuchlich stattgefunden hat, ist von nun an verboten.